

Pressemitteilung

1. Februar 2013

Dr. Jürgen Altmann, Physiker und Friedensforscher, Experimentelle Physik III der Technischen Universität Dortmund, bearbeitete 2009-2010 das Projekt „Unbemannte bewaffnete Systeme – Trends, Gefahren und präventive Rüstungskontrolle“ (gefördert durch die Deutsche Stiftung Friedensforschung (DSF)). In der aktuellen politischen und öffentlichen Debatte über die Anschaffung bewaffneter Drohnen durch die Bundeswehr sieht der Wissenschaftler einen Korrekturbedarf bei den jüngeren Äußerungen der Bundesregierung zur Frage der Einbeziehung dieser Waffensysteme in bestehende Rüstungskontrollvereinbarungen.

Die Erklärung von Herrn Altmann (FONAS-Mitglied) wird hier für die Medien wiedergegeben.

PD Dr. Jürgen Altmann, Experimentelle Physik III, TU Dortmund

Bundesregierung stellt Rüstungskontrolle für Drohnen nicht zutreffend dar

In den letzten Monaten sprach sich das Bundesministerium der Verteidigung wiederholt für die Einführung bewaffneter Drohnen aus. Hierdurch wurde eine politische Diskussion in Politik und Öffentlichkeit ausgelöst, die sich mit dem Nutzen und erstmalig auch den Gefahren dieser Systeme intensiver auseinandersetzt. Ein Aspekt, der in der Debatte noch kaum Beachtung findet, ist die Frage der Erfassung bewaffneter Drohnen durch bestehende Regime der Rüstungskontrolle. Die Antworten der Bundesregierung auf einschlägige Nachfragen von Bundestagsabgeordneten treffen oft nicht zu oder sind missverständlich. Hierzu im Folgenden einige Anmerkungen:

Am 26. 3. 2009 schrieb die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage von Bundestagsabgeordneten knapp:¹

Unbemannte Fahrzeuge und UAVs werden von den derzeitigen Abrüstungs- und Rüstungskontrollvereinbarungen nicht erfasst.

Ende letzten Jahres fielen die Aussagen schon differenzierter aus. Der Bundesregierung ist zuzustimmen, wenn sie schreibt:²

Das humanitäre Völkerrecht sowie eine Reihe von rüstungskontrollpolitischen Instrumenten, wie das Chemiewaffen-Übereinkommen von 1993 (CWÜ) oder das Übereinkommen über das Verbot biologischer und Toxin-Waffen von 1972 (BWÜ) unterscheiden nicht zwischen bemannten und

unbemannten Systemen. Die dort enthaltenen Regelungen und Verbote betreffen daher bemannte und unbemannte Systeme gleichermaßen.

Zum Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag von 1990, der 2007 von Russland einseitig suspendiert wurde, aber mit den anderen Ländern weiter ausgeführt wird) findet sich jedoch eine Aussage, die als missverständlich zu bezeichnen ist:²

Infolge der Aussetzung des KSE-Vertrags durch Russland seit Dezember 2007 ist eine gemeinsame Haltung der KSE-Vertragsstaaten über die Berücksichtigung unbemannter Waffensysteme nicht zu erwarten. Die Bundesregierung sieht die Notwendigkeit, militärische Fähigkeiten und moderne Waffensysteme in künftige Verhandlungen zu einem modernisierten konventionellen Rüstungskontrollregime einzubeziehen.

Hier ist festzuhalten, dass der Vertrag bemannte und unbemannte Systeme umfasst; seine Definitionen sind unabhängig davon, ob eine Mannschaft an Bord ist oder nicht. So lautet eine der Definitionen in Artikel 2 des KSE-Vertrags (1990):³

(K) Der Begriff "Kampfflugzeug" bezeichnet ein Starrflügel- oder Schwenkflügelflugzeug, das für die Bekämpfung von Zielen durch den Einsatz von gelenkten Flugkörpern, ungelenkten Raketen, Bomben, Bordmaschinengewehren, Bordkanonen oder anderen Zerstörungswaffen bewaffnet und ausgerüstet ist, ...

Dass diese Definition auch „hinsichtlich zukünftiger unbemannter Ausführungen“ Gültigkeit hat, wird von den Mitgliedern der deutschen KSE-Verhandlungsdelegation Hartmann, Heydrich und Meyer-Landrut in ihrem Kommentar zum Vertrag (1994) bestätigt.⁴ Für den KSE-Vertrag trifft folglich wie für das Chemische- und das Biologische-Waffen-Übereinkommen zu, dass bewaffnete Drohnen durch die Bestimmungen erfasst werden. Folglich besteht in Bezug auf die „Berücksichtigung unbemannter Waffensysteme“ keine Notwendigkeit, eine gemeinsame Haltung mit den Vertragspartnern zu erarbeiten. Ein solcher Schritt wäre erst dann erforderlich, wenn zusätzliche Definitionen oder Interpretationen eingeführt werden sollen.

Auch die folgende Aussage der Bundesregierung ist korrekturbedürftig:²

Mit Blick auf die internationalen Transparenzinstrumente, die der Rüstungskontrolle zuzuordnen sind, gilt ebenfalls, dass für unbemannte Systeme bisher keine eigenen Kategorien existieren.

Die wichtigsten solchen Transparenzinstrumente sind das Waffenregister der Vereinten Nationen (VN) zur Information über Waffenexporte und –importe⁵ sowie das Wiener Dokument der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) (1999/2011) mit Regeln für Manöver, Verifikation und Information über die Streitkräfte⁶. Es ist zwar richtig, dass es bei beiden Instrumenten keine „eigenen Kategorien“ für unbemannte Systeme gibt, aber „bewaffnete ferngesteuerte Fahrzeuge“ werden in Kategorie VII („Flugkörper und –Flugkörperstartgeräte“) des VN-Waffenregisters ausdrücklich genannt, und die Definitionen für die anderen Kategorien (von I „Kampfpanzer“ bis V „Angriffshubschrauber“ enthalten wie die des KSE-Vertrags keine Aussage darüber, ob eine Besatzung an Bord ist oder nicht – sie gelten somit sowohl für bemannte als auch für unbemannte Systeme. Das Wiener Dokument enthält keine eigenen Definitionen, die entsprechenden Kategorien (Kampfpanzer, Hubschrauber usw.) beziehen sich indes auf die des KSE-Vertrags. Somit sind auch hier – auch ohne dass es „eigene Kategorien“ dafür gibt – bewaffnete unbemannte Fahrzeuge in die Vertragsbestimmungen einbezogen.

Es bleibt also festzuhalten: Der KSE-Vertrag, das Waffenregister der VN und das Wiener Dokument der OSZE umfassen auch unbemannte bewaffnete Systeme. Sollten solche Systeme in Europa stationiert werden, müssen sie den Partnern notifiziert werden, unterliegen Inspektionen usw. Die Bundesregierung sollte klar bestätigen, dass das so ist.

Nachfragen:

Jürgen Altmann, TU Dortmund, Tel. 0231-755-3520, e-Post altmann@e3.physik.tu-dortmund.de

¹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Alexander Bonde, Winfried Nachtwei, Omid Nouripour, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN – Einführung und Bedeutung unbemannter militärischer Fahrzeuge und Luftfahrzeuge. Deutscher Bundestag, Drucksache 16/12481, 26. März 2009. Abrufbar bei <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/124/1612481.pdf> (27.1. 2013). Hier: Frage 29.

² Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Agnes Brugger, Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik. Deutscher Bundestag, Drucksache 17/11956, 20. Dezember 2012. Abrufbar bei <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/119/1711956.pdf> (25. 1. 2013). Hier: Frage 14.

³ Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) (1990). Abrufbar bei http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/Abruestung/KonvRueKontrolle/KSE-Vertrag_node.html (28. 1. 2013).

⁴ Hartmann, Rüdiger, Heydrich, Wolfgang, Meyer-Landrut, Nikolaus, 1994. *Der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa*. Baden-Baden: Nomos. Hier: S. 91.

⁵ *United Nations Register of Conventional Arms – Information Booklet 2007*, New York: UN, 2007. Available at <http://www.un.org/disarmament/convarms/Register/DOCS/ReportingGuides/InfoBooklet2007/MOD%20ENGLISH.PDF> (27. 1. 2013). Hier: S. 5-6.

⁶ Wiener Dokument 2011 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen, FSC.DOC/1/11, 30. November 2011. Abrufbar bei: <http://www.osce.org/de/fsc/86599> (27. 1. 2013).